

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. Dezember 1999

**2289. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)**

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Stäfa ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit RRB Nr. 2967/1994 festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit einer Teilrevision der Nutzungsplanung musste entlang dem Wannebach die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt werden. Der Plan mit den Waldgrenzen wurde vom 1. September bis 1. Oktober 1998 öffentlich aufgelegt. Es ist eine Einsprache erfolgt. Sie konnte erledigt werden.

Die Waldgrenze kann daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Gemeinde Stäfa (Ergänzung) wird gemäss dem Waldgrenzenplan Nr. 16, 1:500 vom 12. August 1998, festgesetzt.

II. Die Gemeinde Stäfa wird eingeladen, die Waldgrenze in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Regierungsrates innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa, Gemeindeverwaltung, Postfach 535, 8712 Stäfa, Heinrich Zollinger-Berger, Püntacherweg 4, 8712 Stäfa, das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, die Pro Natura, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, den Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich, sowie an die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

i. V.  
**Hirschi**